



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

EDICT

Wider das

Linschmelzen und
Beschneiden

der

Ducaten,

und daß die zu leicht/

Weder eingenommen noch ausgegeben/ sondern wegge-
schaffet werden sollen.

De Dato Berlin / den 14. February 1749.

G L E B E /

gedruckt bey Johann Rudolph Gismann / Königl. Preuss. Hof. Buchdrucker



Wir **F**riedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erbkammerer und Churfürst / Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien / Souverainer Prinz von Oranien / Neuschatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glas / in Geldern / zu Ragsburg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Benden / zu Mecklenburg und Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Benden / Schwerin / Rakeburg / Ost-Friesland und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Rabenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bülow / Arlay und Breda / *u. u. u.*

Ihun Kund und sügen hiermit zu wissen / welschergestalt Wir mit dem allerhöchsten Willfallen vernehmen / das nicht allein von gewinnlüchtigen Leuten die schweren Ducaten ausgewogen / und zum Umschmelzen an die Gold - Manufacturen und Goldschmiede abgeliefert / viele Particuliere auch die aus denen Casen fließenden wick-
tigen

stigen Ducaten/ einigen Vortheils halber/ gegen leichtere un wechselfin/
und diese im Handel dem Publico aufzubürden suchen/ dadurch
aber / daß nur leichte Ducaten im Cours bleiben/ verursacht wird/
sondern die Bosheit von andern auch so weit gehe/ daß die noch ei-
nigermaßen wichtige Ducaten besetzt und beschmitten/ andere belö-
tet werden / solches auch eine Zeit her dergestalt zugenommen habe/
daß fast keine wichtige Ducaten mehr im Cours sich finden/ und
diejenige/ so nur das Gewicht eines halben Louis'd'or haben/ für
gültig ausgegeben/ und besonders dem Landmann beym Einkauf der
Dearéen vor vollkommen wichtige aufgedrungen werden. Damit
nun dergleichen Mung- Verringerung nicht allein vorhin in den
Reichs- Mung- auch Reichlichen Hals Gerichts-Ordnungen bereits
höchst verboten/ sondern auch das gemeine Wesen/ insonderheit ge-
ringe Leute/ welche die hierunter befindliche Bosheit und unzulässi-
gen Wucher nicht gungsam einsehen/ noch die Ducaten nachzuwe-
gen zu jeder Zeit Gelegenheit haben/ in grossen Verlust und Scha-
den gesetzt werden/ und bey der Umsetzung gegen vollwichtige Du-
caten/ oder andere Edictmäßige Sorten/ öfters auf ein Stück 4. 6.
bis 8. Gr. verlieren müssen; Wir aber diesem Landverderblichen
Anwesen länger nachzusehen / keinesweges gemehet sind: Als
setzen demnach/ ordnen und wollen Wir hiermit;

1.) Daß diejenige/ welche die schweren Ducaten zu beschnei-
den/ zu besetzen und zu belöthen sich unternehmen möchten/ mit Leib-
und Lebens-Strafe belegen werden/ auch wann ein Jude sich dieses
Verbrechens theilhaftig gemacher haben sollte/ überdem dessen Kin-
der des Schutzes verlustig seyn / und aus dem Lande gejaget werden
sollen.

2.) Daß weder die Gold Manufacturen/ noch die Goldschmie-
de die Einschmelzung der Ducaten/ es mögen selbige schwer oder
leicht/ einländische oder fremde seyn/ sich bey 100 Ducaten Strafe
nicht unterstehen und wann ihnen von jemanden dergleichen zum
Einschmelzen angeboten werden/ sie denselben sofort dem Magi-
strat zur Bestrafung anzugeben gehalten seyn sollen.

3.) Damit die im 1^{ten} und 2^{ten} J. gedachte respective Mung-
Berderber und Schmelzer desto eher entdeckt und angegeben wer-
den mögen; So soll nicht allein der Nahme desjenigen / so die
Nachricht ertheilet/ verschwiegen/ sondern ihm auch/ wann seine An-
gaberechtigt befunden wird/ 20. Reichl. zur Belohnung aus der Straf-
Casse gerechet werden.

4.) Bleibet es nach wie vor dabey/ daß bey Unseren Cassen lei-

ne andere/ als vollwichtige Ducaten nach dem Passir-Gewicht/ wie es bey denen Cassen gebräuchlich ist/ und nach welchem 63 $\frac{1}{2}$ Es auf einen Ducaten gehen/ angenommen und wieder ausgegeben werden sollen/ und wofern jemanden aus Unsern Cassen andere als vollwichtige Ducaten gezahlet werden möchten; So hat derselbe solches unverzüglich Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio, oder in den Proviangien den Krieges- und Domainen-Cammern/ und wegen der Kreis-Cassen bey den Land-Räthen anzuzeigen/ damit sodann deshalb sofort Untersuchung angestellet/ und der Rendant oder Cassirer/ welcher leichte Ducaten ausgezahlet/ und/ da er nach seiner Instruktion nichts als vollwichtige annehmen muß/ nichts anders als Verloren darunter gesucht haben kan/ cassiret/ dem Befinden nach auch härter dafür angesehen werden könne.

5.) Da der zu Märckte kommende Bauer oder Landmann/ wann er seine Bezahlung auf dem Märckt erhält/ sich vor die leichten Ducaten am wenigsten hüten kan / und zu Vermeidung aller Weitläufigkeit sich öfters wieder Willen damit beladen lässet / desselben Abgaben aber in gutem und vollwichtigen Gelde zu Unsern Cassen abgeliefert werden müssen / mithin durch die leichten Ducaten Schaden erleidet/ weswegen besonders von Unsern Pächtern Klage geführt wird/ indem entweder diese oder die Unterthanen der kostbaren Umwechselung nicht entgegen mögen; So ist Unser allergnädigster/ jedoch ernstlicher Wille/ daß denen Land Leuten auf dem Märckt für das zu Märckte bringende Getreide/ Butter / Käse/ Obst/ Speck/ und andere Victualien/ auch Denrées, wann der Werth und Einkauf nur gedachter Victualien nur 5. Rthlr. 12. ggr. oder weniger/ das Getreide auch nur 12 Schefel beträget/ gar keine Ducaten/ sondern andere nach Unsern Edicten im Lande gültige Münz-Sorten schlechterdings gezahlet werden müssen/ diejenige aber/ die sich dessen ungeachtet unterstehen möchten/ auf dem Märckte/ oder solchem Ort/ wo die Nachwiegung gleich auf dem Platz nicht geschehen kan/ dem Landmann/ wie vorher gedacht/ vor das zu Märckte gebrachte / Ducaten aufzudringen/ ja selbst nur anzubieten/ für jeden Ducaten/ so sie zahlen wollen, 1 Rthlr. Strafe erlegen sollen/ und gleich wie unter dem Vorwand/ daß die Ducaten gleichwohl wichtig/ sich über diese Verfügung niemand beschweren mag/ indem vor wichtige Ducaten leicht andere Münze zu finden/ so lange vornehmlich die Louisd'or und halbe Louisd'or im Cours noch geduldet werden/ Bäcker/ Brauer und andere Käufer auch die bey ihnen einkommenden kleinen Münzen darzu aufbewahren und nicht verwechseln müssen/ hingegen ohne diesem Verbot

böt der Ducaten auf dem Markt in gewisser Maasse die Aufdringung der leichten Ducaten / wie die Erfahrung erwiesen / von der Policy nicht übersehen werden mag:

So befehlen Wir auch denen Policy - Bedienten nachdrücklichst / hierauf aufs genaueste Acht zu haben / und wann jemand auf dem Markt dem Landmann / Ducaten wegen der vorhin bey Vi-Aualien festgesetzten Summe, auch Scheffel-Zahl bey dem Getreide anbieten oder zahlen / und es ein Bekannter seyn sollte / nicht allein sofort / daß er mit anderer Callenmäßigen Münze befriediget werde / den Käufer gehörig anzuhalten / sondern auch denselben sich zu annoniren und ihm dem Magistrat zur Bestrafung anzuzeigen; Fals es aber ein Unbekannter / selbigen sofort zur nächsten Wache abzuliefern / damit auf die davon geschehene Anzeige der Magistrat wider ihn weiter deswegen nach Maasgebung dieses Edicts verfahren könne. Sollte aber jemand wann nach dessen Hause der Landmann das Getreide oder andere Denrées bringen muß / mit wichtigen Ducaten bezahlen / und selbige dem Verkäufer gehörig zuwiegen wollen / so müssen Beamte, Schreiber / Bauern und andere selbige allerdings als eine Callenmäßige Münze annehmen; Wann aber jemand sodann mit einem unrichtigen Gewichte bey den Ducaten verbortheilet werden sollte / und deswegen unverweilt in hiesigen Residenzien dem nächst wohnenden Commissaire de Quartier, in andern Städten aber auf dem Rathhause solches klagend angezeigt wird / soll der Commissaire de Quartier, oder ein Magistrats-Bedienter sofort / ohne dafür das geringste zu pretendiren / mit dem Verkäufer in des Käuffers Behauptung hinaehen / und dahin sehen / daß dem Landmann andere Edictmäßige Münz-Sorten gezahlet werden / wie dann auch derjenige / so solchen Betrug mit dem Gewichte begebet / sofort von dem Policy Directorio oder dem Magistrat zur gehörigen Strafe gezogen werden soll.

6.) Alle und jede Ducaten / so zu leichte / oder beldühet sind / sollen a Dato publicationis an in 3 Monaten / bey 1. Rthlr. Strafe für jedes Stück / im Handel und Wandel weder angenommen noch ausgegeben werden / weil ein jeder solche bey der Münze und denen Post- auch Cämmerey-Callen / wie nachstehend vor kommen wird / sodann loß werden kan / von denjenigen aber / so selbige dafür nicht zur Münze und denen Post- auch Cämmerey-Callen bringen wollen / solche in Zeit von gedachten drey Monathen aus dem Lande geschaffet werden sollen / allermassen nach deren Verlauff ausser der Erlegung gedachter Strafe von dem Contravenienten / einem jeden / so solche leichte Ducaten präsen-
A 3 tures

cirtet werden/ solche zu zerschneiden / und demjenigen/so sie ausgegeben/ dergestalt zurück zu geben frey stehen / deshalb auch nicht die geringste Infulces oder Verdriesslichkeiten zu gewärtigen haben soll/ wie dann / wann solches dem einen oder dem andern wieder Begehren geschehen sollte/ der Beleidigte es nur sofort einem Fiscal oder dem Magistrat anzudeuten hat/ da dann der Fiscal oder der Magistrat ex officio dem Beleidigten nicht allein genügsame Satisfaction verschaffen/ sondern auch derjenige/ so jemand deshalb zu infulciren sich unternommen/ über oben festgesetzte noch in eine exträordinaire Geld/ oder wann er des Vermögens nicht wäre / zu einer proportionirten Leibes-Strafe verurtheilet werden soll.

Woferne auch jemand von denen Messen dergleichen leichte Ducaren mitbringen möchte/ als worauf die Accise-Bediente bey der Visitation acht zu geben haben/ soll davon an das General-Ober-Finanz- Krieger- und Domainen-Directorium berichtet werden/ damit dem Befinden nach/ und wann ein dabei intendirter Wucher vorhanden/ wegen der Confiscation und Bestrafung verordnet werden könne ; wie dann auch dem Postcey-Directorio in Berlin und Magistraten in den übrigen Städten hiermit anbefohlen wird/ zuweisen die Laden der Kaufleute/ Goldschmiede/ Materialisten/ Bäcker und Brauer / auch Juden zu visitiren / und sodann diejenige Ducaren/ so zu leicht/ sofort zu zerschneiden/ und die oben fest gesetzte Strafe bezutreiben.

7.) Damit auch niemand / das er in der determinirten Zeit oder auch kächher der angenommenen zu leichten Ducaren sich nicht entschlagen könne/ zur Entschuldigung zu gebrauchen Anlaß nehmen möge; So sollen Unsere Münzen gehalten seyn/ die Ducaren/ so nicht belöhet oder benagelt seyn/ als welches leicht zu erkennen ist/ und welche schlechterdings aus dem Lande geschafft werden müssen / nach ihren innerlichen Werth/ nemlich das Stück wann es 1. Es zu leicht/ mit 2. Rthlr. 15. gr. 6. pf. und so ferner allezeit 1. ggr. weniger für jedes Es/ so daran fehlen wird/ mit guten Cassen-mässigen Müng-Sorten zu bezahlen/ und solche in Gegenwart des Ueberbringers sofort zu zerschneiden ; In den Städten aber/ wo keine Münzen befindlich/ sollen die Cämmerey/ auch Post-Cassen die leichten Ducaren vor kurz vorher gemeldten Preis anzunehmen/ auch sofort in Gegenwart des Ueberbringers halb zu zerschneiden gehalten seyn/ und können hierauf diese leichte Ducaren vor den angenommenen Preis an die nächste Königl. Münze/ an die des Postfrey hin/ und das dafür zu vergütende Geld auch dergestalt frey zurück gehen soll/ senden/ und die Vergütung entweder durch

durch ein aufselbige auszustellende Assignation oder baar gewärtigen/ als weshalb/ und das prompte Bezahlung geleistet werden soll/ bey den Münzgen das nöthige veranstaltet ist.

8.) Wir wollen ferner/ daß niemand sowohl vom Militair- als Civil-Stande bey vorhergedachter Strafe die aus Unsern Casen erhaltenen guten Münz Sorten an silbernen oder wichtigen Ducaten gegen leichte und weniger wiegende Ducaten umzusetzen sich unterstehen soll/ und daß Banquiers und Juden jederzeit bey Vermeidung 50. Rthlr. Strafe diejenige / so solche suchen werden / zur Befrafung anzeigen sollen.

9.) Daß hingegen Banquiers, vornemlich aber die Juden/ durch/ aus keine wichtige Ducaten / es sey von wem es wolle/ gegen unwichtige Ducaten bey 50. Rthlr. Strafe einwechseln sollen.

Dann obwol selbigen nicht verwehret wird/ in den nachgelassenen 3 Monaten wichtige Ducaten gegen unwichtige denen/ so dergleichen zur Bezahlung Unserer Casen benöthiget sind/ zu überlassen/ um diese ausser Landes/ oder zur Münze zu bringen / und dadurch das Publicum davon zu befreien / so soll ihnen doch keinesweges frey stehen/ wichtige Ducaten gegen leichte an sich zu wechseln/ und dergleichen wieder in den Handel und Cours zu bringen / wie dann auch denenselben bey ebenmäßiger Strafe nach Verlauf gedachter 3 Monate sowohl die Einwechslung der leichten Ducaten / um selbige ausserhalb Landes zu schaffen/ untersaget / als auch ihnen hiermit ausdrücklich gebothen wird/ die in den zur Einwechslung nachgelassenen 3 Monaten eincassirte in ihren Casen nicht zu behalten/ sondern selbige, wo nicht eher/ doch längstens 14. Tage nachher / ausser Landes zu schaffen.

Und wie obiger von Uns allerhöchsth gefasster Schluß daß wahre Beste/ und die Conservation Unserer getreuen Unterthanen/ welche durch das so sehr eingeriffene Uebel unbeschreiblich gelitten / zum einzigen Grunde und Absicht hat ; Also fragen Wir auch zu allen und jeden Unseren Bedienten/ auch Landes-Eingewessenen das allergnädigste Vertrauen / daß sie Unsern hierunter declarirten allerhöchsten Willen zu bewürcken / und zum gemeinen Besten die Contravenienten dieses Edicts zur gebührenden Befrafung mit ansündig zu machen/ von selbstem geneigt seyn werden.

Wir befehlen dabey allen und jeden Unsern Regierungen/ Krieges- und Domainen-Cammern/ Beamten/ Magisträten und übrigen

übrigen Gerichts Obrigkeiten so gnädig als ernstlich/ hierauf mit
der äussersten Schärffe zu halten/ und hiernach gegen die Contrave-
nienten ohne Ansehen der Person unnachbleiblich zu verfahren/
den Fiscalen und Policy-Bedienten aber bey unsehlbarer Cal-
sation, darauf genau zu vigiliren / und ihr Amt dabey nach ihren
Pflichten zu beobachten.

Urfundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unter-
schrieben/ und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen. So
geschehen und gegeben zu Berlin den 14. Februarii 1749.

Friderich.



H. v. Biereck. J. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall
M. L. v. Blumenhal. H. C. v. Raff

Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

EDTA

Wider das

Schmelzen und
Beschneiden

der

cafen,

dass die zu leicht/

men noch ausgegeben/ sondern wegge-
schaffet werden sollen.

Berlin / den 14. February 1749.

G E B E I

Rudolph Sigmund / Königl. Preuss. Hof- Buchdrucker

